

*Buchbesprechung***Marianne Breithaupt:  
50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre  
verordneter Unterhaltsverzicht**

Nomos, Baden-Baden 2012

Wer sich über 430 Seiten mit der Düsseldorfer Tabelle (DDT) beschäftigt und alle 24 Fassungen über 5 Jahrzehnte in ihrer Entwicklung akribisch analysiert, muss ein starkes Motiv haben. Bei Marianne Breithaupt ist es ersichtlich die Empörung über die verbreitete Armut von Kindern, die auf Barunterhaltzahlungen angewiesen sind. Sie fragt, wie es sein kann, dass das Gesetz einen bedarfsdeckenden Unterhalt verspricht, während in der Realität zwei Drittel der Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern durchschnittlich an Unterhaltszahlungen insgesamt nicht einmal den Mindestunterhalt für 1 Kind erhalten (S. 426). In einem Aufsatz (in STREIT 4/2008, 147-156) machte sie dafür bereits „das Prokrustesbett der Kinderbedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle“ verantwortlich.

Im ersten Kapitel ihrer Untersuchung zeigt sie, wie seit den 60er Jahren das einheitliche Auftreten der Justiz einen hohen Stellenwert erhielt und bedarfsorientierte Einzelfallentscheidungen in den Hintergrund gerieten. „Um die als schwierig erachtete Aufklärung des angemessenen Bedarfs von Kindern und Frauen im Einzelfall zu vermeiden, ermittelte ein Teil der Gerichte nicht den Bedarf, sondern den Anteil, den ein Vater von seinem Einkommen für sie zur Verfügung zu stellen hat.“ (S. 37) Die vom OLG Düsseldorf entwickelte Tabelle „interessierte sich zwar auch nicht für den individuellen Bedarf, erweckt aber durch ihre standardisierten Bedarfssätze, die sie 1962 als den im Normalfall angemessenen Bedarf bezeichnet, den Eindruck, sich am Bedarf zu orientieren.“ (S. 39) Die DDT sah 9 Einkommensstufen vor, die damals noch mit einem sozialen Stand gekoppelt waren (von „einfache Verhältnisse“ mit bis 450 DM, über „Kleinbauern, untere Beamte, kleine Angestellte“ mit 600-800 DM bis zu „Prominente, Stars, Minister“ mit über 4.000 DM Einkommen). Die Unterhaltsbeträge für die unter 6 Jährigen lagen bei 70 bis max. 140 DM, für die 14-18 Jährigen bei 125 bis max. 200 DM (S. 43 ff.). „Schon 1962 zeigt sich die DDT als ein Modell zur Familienrationalisierung. Outsourcing in der Form, sich von der Familie zu trennen und Frau und Kinder zu den Tarifen der DDT zu unterhalten, rechnet sich schon für Väter ab der 2. Gruppe und wird mit zunehmenden Einkommen immer rentabler.“ (S. 55)

Ausführlich schildert Marianne Breithaupt im 2. Kapitel, dem Hauptteil, wie die „Quoten-Ehefrau“

entstand, die sich bis heute mit einer verfassungsrechtlich fragwürdigen 3/7 Quote begnügen muss. Alle im Abstand von 2 Jahren publizierten Tabellen werden auf ihre Auswirkungen untersucht. Dabei wird immer wieder verdeutlicht, dass die Heraufsetzung der Bedarfssätze für Kinder in der Regel begleitet wurde durch eine Heraufsetzung der Selbstbeträge für Väter, mit dem Ergebnis, dass bei der Mutterfamilie kaum erhöhte Unterhaltszahlungen ankamen – wobei im Mangelfall ohnehin nur eine Umverteilung vom Unterhaltsanspruch der Mutter zum Unterhalt ihres Kindes stattfand. Die trotz Tabelle gerade in Mangelfällen komplizierten Berechnungen führten zu einer „Mathematisierung des Rechts“ (Köhler FamRZ 1990), die der Herstellung einer (Schein-)Gerechtigkeit über Rechenvorgänge diene. (S. 121)

Im 3. Kapitel werden die Grundzüge der Entwicklung der Tabellensätze inflationsbereinigt tabellarisch dargestellt. Deutlich wird, wie sehr die DDT die Mutter-Kind-Familie benachteiligt und die Geringverdiener erheblich stärker belastet als die besser Verdienenden. Das beruht auch auf den inkonsistenten, nicht transparent begründeten Rastern, nach denen die Tabellenbeträge erhöht werden (S. 362 ff.). Marianne Breithaupt zeigt, dass es logischer wäre mit Verteilungsschlüsseln zu rechnen. Im Weiteren setzt sie sich mit der Zuordnung des Kindergeldes auseinander, das ja zum Teil die Lebenshaltungskosten und zum Teil die Kosten der Erziehung und Bildung abdecken soll – wobei letztere im Barunterhalt nicht berücksichtigt werden.

Im 4. und 5. Kapitel diskutiert Marianne Breithaupt die Möglichkeiten, durch den Nachweis konkreter höherer Bedarfe z.B. bei den Kosten für Miete, Freizeit oder Unterricht einen höheren Unterhaltsbedarf nachzuweisen und gegen den leistungsfähigen Vater durchzusetzen. Dabei verweist sie auf das grundsätzliche Problem, dass auf Grund der Fiktion, die Tabellenbeträge seien bedarfsdeckend, nur „ein Mehrbedarf gegenüber der Tabelle“ geltend gemacht werden kann, also nur außerordentliche Kosten im Einzelfall als bedarfserhöhend anerkannt werden (S. 394). Letztlich aber gibt sie einer Strategie massenhafter durch alle Instanzen geführter Bedarfsklagen wenig Chancen, da der Beweisaufwand erheblich ist und schon deshalb sowohl die Gerichte als auch die Rechtsbeistände daran kein Interesse haben. Für sie haben die niedrigen Tabellensätze den Charme, dass niemand auf die Idee kommt, einen Bedarf in dieser Höhe zu bestreiten (S. 420). Auch für alternative Tabellen und Verteilungsschlüssel, die kurz erläutert werden, sieht Marianne Breithaupt wenig Durchsetzungschancen, weil die DDT gerade kein demokratisch legitimes und entsprechend veränderbares Gesetz ist und weil die DDT auch nicht auf

transparenten Fakten beruht, die man hinterfragen bzw. an veränderte Realitäten anpassen könnte.

So bleibt es wohl in absehbarer Zeit bei ihrem Ausblick: „Das preiswerte Kind hat sich durchgesetzt“ (S. 424) – es sein denn das Buch erfüllt seinen Zweck und führt zu einem Umdenken in der Rechtspraxis und/oder der Rechtspolitik.

*Sibylla Flügge*